

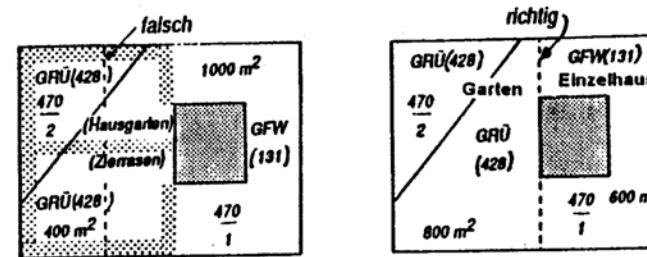
ANHANG: VERZEICHNIS DER FLÄCHENBEZOGENEN NUTZUNGSARTEN

1. Verzeichnis der Tatsächlichen Nutzungen (Kennung 21) und ihrer Begriffsbestimmungen

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|-----------------------------|--|------------------------------------|-------------------------|
| 100 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE | FLÄCHEN MIT GEBÄUDEN (GEBÄUDEFLÄCHEN) UND UNBEBAUTE FLÄCHEN (FREIFLÄCHEN), DIE ZWECKEN DER GEBÄUDE UNTERGEORDNET SIND. | | |

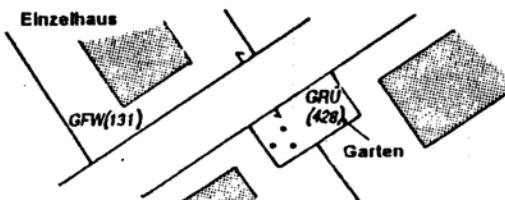
Anmerkungen:

- 1a) Unbebaute Flächen bis ca. 0,1 ha gelten als der Bebauung untergeordnet, darüber hinaus gewöhnlich auch unbebaute Flächen bis zum ca. 10-fachen der bebauten Fläche; ansonsten ist die bebaute/unbebaute Fläche sinnvoll abzugrenzen.



:::::: tatsächliche Grenze der Nutzung
----- katastermäßige Nutzungsartgrenze

- 1b) Zu den unterzuordnenden Flächen zählen insbesondere Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze usw., die mit der Bebauung im Zusammenhang stehen. Getrennt liegende Flurstückstelle können als eigener Flurstücksabschnitt behandelt werden.



GRUPPE
0-w Bezeichnung

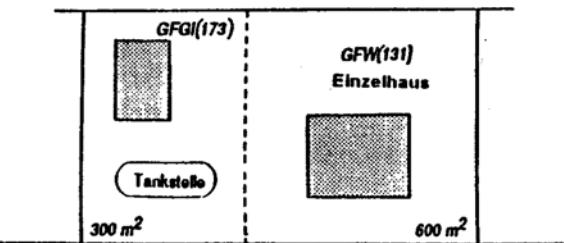
TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

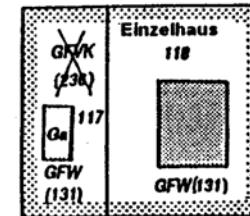
ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Noch Anmerkungen zu 0-w 100:

Planungsrelevante Nutzungen, wie z.B. "GFGI 0-w 173" (Tankstelle) sind auch dann besonders auszuweisen, wenn die in Anmerkung Nr. 1a vorgegebenen Flächengrößen nicht überschritten werden.



2. Mehrere Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine zusammenhängende Einheit bilden, erhalten sämtlich die vorherrschende Nutzungsart.
Beispiel:



3. Flächen werden auch dann mit der Nutzung "Gebäude- und Freifläche" bezeichnet, wenn Gebäude noch im Bau oder die auf ihnen stehenden Gebäude noch nicht eingemessen sind.
4. Flächen, die von Nachbargebäuden geringfügig überbaut sind, sollen nur dann mit "Gebäude- und Freiflächen" bezeichnet werden, wenn die Überbauung nach Art und Größe von wirtschaftlicher Bedeutung für die Benutzung der beeinträchtigten Fläche ist, ansonsten gilt das Dominanzprinzip (s. NutzErl.95 Nummer 3.1 Abs. 5).

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---------------------------------------|--|--|---|
| | 110 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ÖFFENTLICHE ZWECKE | 111 Verwaltung 112 Bildung und Forschung 113 Kultur 114 Kirche 115 Gesundheit 116 Soziales 117 Sicherheit und Ordnung 118 Friedhof 119 Andere öffentliche Einrichtung | GFO GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ERFÜLLUNG ÖFFENTLICHER AUFGABEN UND DER ALLGEMEINHEIT DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 114" ist auch für Gotteshäuser anderer Religionsgemeinschaften zu vergeben. 2. Kasernen innerhalb von militärischem Gelände sollen mit "0-w 117" abgegrenzt werden, wenn sie in der Liegenschaftskarte nachzuweisen sind. |
| 130 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE WOHNEN | 121 Wohnhaus in Reihe 122 Freistehender Wohnblock 123 Wohnblock in geschlos- sener Bauweise 131 Einzelhaus 132 Doppelhaus 133 Reihenhaus 134 Gruppenhaus 136 Hochhaus 139 Andere Wohnanlage | | GFW GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND WOHNZWECKEN DIENEN. Fläche mit Wohnhaus in Reihe Mehr als zwei ungleichartige, aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen (z.B. in geschlossener Bauweise errichtete Wohngebäude in alten Ortskernen). Fläche mit freistehendem Wohnblock Freistehende Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig. Fläche mit Wohnblock in geschlossener Bauweise Aneinandergebaute Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig, z.B. in Stadtzentren. Fläche mit Einzelhaus (auch Villa, Landhaus, Bungalow) i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen; hierzu zählen auch auf den Flurstücksgrenzen errichtete Wohnhäuser, wenn entsprechende freie Flächen auf den Nachbarflurstücken vorhanden sind. Fläche mit Doppelhaus Dreiseitig freistehendes Wohnhaus i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, an das ein i.a. gleichartiges (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) Wohnhaus angebaut ist. Fläche mit Reihenhaus Mehr als 2 gleichartige (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen in einer geschlossenen Häuserzeile, auch wenn die- se länger als 50 m ist. Fläche mit Gruppenhaus Mehr als zwei gleichartige Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, die aneinander gebaut, aber so gegeneinander verschoben sind, daß keine gemeinsame Achse gegeben ist. Fläche mit Hochhaus Wohngebäude, das nach Höhe und Ausprägung als Hochhaus zu bezeichnen ist (z.B. nach der Bau- ordnung höher als 22 m). |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---|---|--|--|
| | | | |
| 140 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE HANDEL UND DIENST- LEISTUNGEN | | 141 Verwaltung, freie Berufe 142 Bank, Kredit 143 Versicherung 144 Handel 145 Messe, Ausstellung 146 Beherbergung 147 Restauration 148 Vergnügen 149 Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistungen | GFHD GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND EINRICHTUNGEN VON HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN DIENEN. |
| 170 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE GEWERBE UND INDUSTRIE | | 171 Produktion 172 Handwerk 173 Tankstelle 174 Lagerung 175 Transport 176 Forschung 177 Grundstoff 178 Betriebliche Sozialeinrichtung 179 Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie | GFGI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND GEWERBLICHEN UND INDUSTRIELEN ZWECKEN DIENEN <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören bei einem Betriebsgelände auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerflächen, Verladerampen. 2. Bergwerk (Zeche) ist "0-w 177" zuzuordnen. |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---|---|--|---|
| 200 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE | | | s. "0-w 100" |
| 210 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE MISCHNUTZUNG MIT WOHNEN | | 212 Wohnen mit Handel und Dienstleistungen 213 Wohnen mit Gewerbe und Industrie 214 Öffentlich mit Wohnen 219 Andere Mischnutzung mit Wohnen | GFMI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE WOHN- UND ANDEREN NUTZUNGEN ZUGLEICH DIENEN UND BEI DENEN DIE WOHN- ODER ANDERE NUTZUNG NICHT VON GANZ UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST. <u>Anmerkungen:</u> 1. Es ist unerheblich, ob der Wohnanteil oder der Anteil der anderen Nutzung überwiegt. 2. Mischnutzungen ohne nennenswerte Wohnanteile werden unter dem Schlüssel der vorherrschenden Nutzung ausgewiesen. 3. Andere mit Wohnen gemischte Nutzungen (z.B. Erholungsanlagen, Versorgungsanlagen) sollen, sofern die Nutzungsanteile nicht unbedeutend sind, "0-w 219" zugeordnet werden. |
| 230 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERKEHRSANLAGEN | | 231 Straße 232 Schiene 233 Luftfahrt 234 Schiffahrt 235 Seilbahn 236 Parken 237 Parken, öffentlich zugänglich 238 Parken, privat 239 Andere Verkehrsanlage | GFVK GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ABWICKLUNG UND SICHERHEIT ZU VERKEHRSANLAGEN DES VERKEHRS SOWIE DER UNTERHALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören u.a. Bahnhofsgebäude oder andere bedeutende Gebäude innerhalb der Bahnanlagen ("0-w 232"). 2. "0-w 236" dient nur für Flächen des ruhenden Straßenverkehrs. Hierzu gehören auch von den Gebäudeflächen abgelegene Garagen, Sammelgaragen usw. 3. "0-w 237 und 238" sind anstelle von "0-w 236" zu verwenden, wenn der öffentliche Zugang erfasst werden soll. Zu "0-w 237" gehören auch Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen usw., die nur teilweise öffentlich zugänglich sind. Zu "0-w 238" gehören auch Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen usw. von Industrieunternehmen u. dgl.. |
| 250 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERSORGUNGSANLAGEN | | 251 Wasser 252 Elektrizität 254 Funk- und Fernmeldewesen 255 Öl 257 Gas 258 Wärme 259 Andere Versorgungsanlage | GFVS GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORGUNG DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören insbesondere Gebäude - zur Erzeugung (z.B. Wasserwerk, Kraftwerk), - zur Speicherung (z.B. Gasometer, Wasserturm), - zum Transport (z.B. Sendestation, Pumpstation - s. "BFVS 0-w 340") oder - zur Verteilung (z.B. Fernsprechvermittlung, Transformator) von Wasser oder Energie und - zur Regulierung der Wasserverhältnisse (z.B. Siel, Schöpfwerk). |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Noch Anmerkungen zu 0-w 250: | | | |
| | | | <p>2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.</p> <p>3. Flächen mit Wasserbehältern sowie großen Pump- und Transformatorenstationen sollen nur dann mit "0-w 251, 252 oder 255 bis 258" nachgewiesen werden, wenn diese als Gebäude im eigentlichen Sinne anzusehen sind. In den übrigen Fällen (z.B. Umspannstationen ohne Gebäude) sollen sie unter "BFVS 0-w 341 bis 347" eingeordnet werden.</p> |
| 260 | GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU ENTSORGUNGSANLAGEN | | <p>GFES GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND ABFALL DIENEN.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrottverwertung.</p> <p>2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.</p> |
| 270 | GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT | <p>261 Abwasserbeseitigung</p> <p>262 Abfallbeseitigung</p> <p>269 Andere Entsorgungsanlage</p> | <p>GFLF GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT DIENEN, EINSCHLIESSLICH DES WOHNTEILS.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Hierzu gehören auch Betriebseinrichtungen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernutzungen.</p> |
| 280 | GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ERHOLUNG | <p>271 Wohnen</p> <p>272 Betrieb</p> <p>273 Wohnen und Betrieb</p> <p>274 Gewächshaus</p> <p>279 Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft</p> | <p>GFE GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT, DER FREIZEIT UND DER ERHOLUNG DIENEN.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Hierzu gehören auch größere Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten für längere Zeiten ("0-w 286"); das ist gegeben, wenn neben Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheiten auch Schlafkammern oder -nischen vorhanden sind.</p> <p>2. Campingplätze s. "CP 0-w 430".</p> |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---------------------------|---|---|--|
| | 290 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE UNGENUTZT | 291 Bauplatz 292 Fläche mit ungenutztem Gebäude 299 Andere Freifläche | GFU GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE NICHT BAULICH ODER NICHT ANDERS NACHHALTIG GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 291" ist nur zu vergeben, wenn auf dem Baugrundstück keine Tatsächliche Nutzung erkennbar ist und die Fläche nach allgemeiner Auffassung als Bauplatz angesehen wird. |
| | 300 BETRIEBSFLÄCHE | | UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE GEWERBLICH, INDUSTRIELL ODER FÜR ZWECKE DER VER- ODER ENTSORGUNG GENUTZT WERDEN. |
| | 310 BETRIEBSFLÄCHE ABBAULAND | 311 Sand 312 Kies 313 Lehm, Ton, Mergel 314 Gestein 315 Erz 316 Kohle 317 Torf 318 Lava 319 Anderes Abbauland | BFAB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DURCH ABBAU VON BODENSUBSTANZ GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch für den Abbau vorbereitete Flächen, z.T. ausgebeutete Flächen und Sicherheitsstreifen. 2. Stillgelegtes Abbauland s. "U 0-w 953". |
| | 320 BETRIEBSFLÄCHE HALDE | 321 Erde 322 Schutt 323 Schlacke 324 Abraum 329 Andere Aufschüttung | BFHA UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERRSCHEND AUFGESCHÜTTETES MATERIAL DAUERND GELAGERT WIRD. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 322" ist zu vergeben für Flächen mit künstlichen Anhäufungen von Trümmerstücken, die z.B. bei Baumaßnahmen anfallen. 2. "0-w 324" ist zu vergeben für Flächen mit unbrauchbaren Boden- und Gesteinsmassen, die z.B. im Bergbau zur Gewinnung nutzbarer Mineralien abgeräumt werden. |
| | 330 BETRIEBSFLÄCHE LAGERPLATZ | 331 Kohle 332 Öl 333 Baustoffe 334 Schrott, Altmaterial 335 Ausstellung 336 Betrieb 339 Anderer Lagerplatz | BFLP UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERRSCHEND GÜTER (ROHSTOFFE, SCHROTT, HALB- ODER FERTIGFABRIKATE U. DGL.) VORÜBERGEHEND GELAGERT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 336" ist zu vergeben für sonstiges Betriebsgelände zu Handels-, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben (Zwischenlager, Maschinenstandorte, Geräteabstellplätze usw.). |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---|---|---|--|
| | | | |
| 340 BETRIEBSFLÄCHE VERSORGUNGSANLAGE | | | BFVS UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORGUNG DIENEN. |
| | | 341 Wasser 343 Gas 344 Elektrizität 346 Öl 347 Wärme 348 Funk- und Fernmeldewesen 349 Andere Versorgungsanlage | <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch die Flächen mit Brunnen, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sowie ober- und unterirdische Versorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht vorhanden ist und es sich um größere Flächen handelt. 2. S. Anmerkungen Nummern 1 und 3 zu "GFVS 0-w 250". |
| 350 BETRIEBSFLÄCHE ENTSORGUNGSANLAGE | | | BFES UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ENTSORGUNG DIENEN. |
| | | 351 Abfall 352 Schlamm 353 Abwasser 359 Andere Entsorgungsanlage | <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch ober- und unterirdische Entsorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht möglich ist und es sich um größere Flächen handelt. 2. "0-w 351" soll auch dann vergeben werden, wenn außer Haus- und Industriemüll auch Schutt gelagert wird. |
| 360 BETRIEBSFLÄCHE UNGENUTZT | | | BFU UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE ZUR ERWEITERUNG ODER NEUANSIEDLUNG VON BETRIESEN BEREITGEHALTEN ODER NICHT MEHR GENUTZT WERDEN. |
| | | 361 Erweiterung, Neuansiedlung 362 Stilllegung | <u>Anmerkung:</u> Stillgelegtes Abbauland s. "U 0-w 953". |
| 400 ERHOLUNGSFLÄCHE | | | UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE DEM SPORT UND DER ERHOLUNG DIENEN. |
| 410 SPORTFLÄCHE | | | SPO UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN. |
| | | 411 Sportplatz, (Ballsport) 412 Golfplatz 413 Rennbahn 414 Reitplatz 415 Schießstand 416 Freibad 417 Eis-, Rollschuhbahn 418 Tennisplatz 419 Andere Sportfläche | <u>Anmerkung:</u> Sklabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen. |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---------------------------|---|--|--|
| | 420 GRÜNALAGE | 421 Park 422 Spielplatz, Bolzplatz 423 Zoologischer Garten 424 Wildgehege 425 Botanischer Garten 426 Kleingarten 427 Wochenendplatz 428 Garten 429 Andere Grünanlage | GRÜ UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ERHOLUNG DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Zu "0-w 421" gehören auch öffentliche Grünanlagen (Rasenflächen mit Zierbäumen und -sträuchern, Wegen, Sitzbänken) ohne höhere Bäume. 2. "0-w 423 und 424" sind nur größere Anlagen, in denen Tiere zur Schau gestellt werden, zuzuordnen. Größere Gebäude (z.B. Tierhäuser u. dgl.) sind mit den dazugehörigen Flächen abzutrennen und als "GFE 0-w 287" nachzuweisen. 3. Zu "0-w 428" gehören Grabeland am Ortsrand u. dgl. sowie separat nachzuweisende Hausgärten (s. Anmerkung Nr. 1 Buchst. b zu "GF 0-w 100"). Hingegen sind selbständige Kleingartenanlagen, Schrebergärten, Laubengärten u. dgl. "0-w 426" zuzuordnen. |
| | 430 CAMPINGPLATZ | | CP UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ALS ZELT- ODER WOHNWAGENPLATZ GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch unbedeutende Gebäude. |
| 500 VERKEHRSFLÄCHE | | | UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM STRASSEN-, SCHIENEN- ODER LUFTVERKEHR SOWIE LANDFLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR AUF DEN WASSERSTRASSEN DIENEN. |
| 510 STRASSE | | 511 Straße, mehrbahlig 512 Straße, einbahnig 513 Straße, Fußgängerzone 514 Gehweg an Straße 515 Geh- und Radweg an Straße 516 Radweg an Straße | S UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "STRASSE" ZU BEZEICHNET SIND. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch die mit der Straße in unmittelbarer Verbindung stehenden Geh- und Radwege ("0-w 514 bis 516"). 2. Dem "0-w 511" sind i.d.R. Straßen mit zwei oder mehr durch bauliche Anlagen, Grünstreifen o. dgl. getrennte Fahrbahnen zuzuordnen (z.B. Autobahnen, autobahnähnliche Straßen). Alle übrigen Straßen sind "0-w 512 oder 513" zuzuordnen. |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---------------------------|---|---|--|
| | 520 WEG | | <p>WEG UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "WEG" ZU BEZEICHNEN SIND.</p> <p>Anmerkung: Zufahrten zu Sammelgaragen oder Garagenhöfen sind, soweit es sich um eigene Flurstücke handelt, in der Regel mit "0-w 521" zu bezeichnen.</p> |
| | | 521 Fahrweg 522 Fußweg 523 Gang 524 Radweg 525 Fuß- und Radweg 526 Reitweg | |
| | 530 PLATZ | | <p>PL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ZUM ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN, ABHALTEN VON MÄRKTN ODER DER DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN DIENEN.</p> <p>Anmerkung: Der Öffentlichkeit allgemein zugängliche Parkplätze, auf denen bis zu ca. 50 Fahrzeuge abgestellt werden können, können bei der vorherrschenden Nutzung nachgewiesen werden.</p> |
| | | 531 Parkplatz 532 Rastplatz 533 Marktplatz 534 Mehrzweckplatz 539 Anderer Platz | |
| | 540 BAHNGELÄNDE | | <p>BGL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIENENGBUNDENEN VERKEHR DIENEN.</p> <p>Anmerkungen: Hierzu gehören auch 1. Ladestraßen, Laderampen, Lagerflächen u. dgl. sowie Flächen mit Wärterhäuschen, Blockhäusern, Transformatoren u. dgl. auf freier Strecke und 2. Schmalspurbahnen und Kleinbahnen sowie private Gleisanschlüsse, sofern sie nicht einer anderen vorherrschenden Nutzung, z.B. "GFGI 0-w 170", zuzuordnen sind. Für Flächen, die von verschiedenen Bahnen genutzt werden, ist die Zuordnung zu "0-w 541, 543, 545 oder 548" entsprechend der von Bedeutung her höchstrangigen Bahn vorzunehmen.</p> |
| | 550 FLUGPLATZ | 541 Eisenbahn 543 Straßenbahn 545 U-Bahn 548 S-Bahn 549 Anderes Bahngelände | <p>FPL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LUFTVERKEHR DIENEN.</p> <p>Anmerkung: Sofern vorherrschend eine andere Nutzung ausgeübt wird, ist diese nachzuweisen (z.B. bei Segelfluggelände).</p> |
| | 560 SCHIFFSVERKEHR | 551 Flughafen 552 Landeplatz 553 Segelfluggelände 559 Anderer Flugplatz | <p>VKS UNBEBAUTE FLÄCHEN ZU LANDE, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIFFSVERKEHR DIENEN.</p> |
| | 580 VERKEHRSFLÄCHE UNGENUTZT | 561 Hafenanlage 562 Fähranlage 565 Anlegestelle 569 Andere Schiffsverkehrs-anlage | <p>VKU UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR DIENTEN UND NICHT ANDERS GENUTZT WERDEN.</p> |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|--------------------------------|---|--|---|
| | (590)* Verkehrsbegleitfläche | | |
| | | 591 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, STRASSE | VKB-S UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN, ABER ALS BEGLEITFLÄCHEN DIENEN (BÖSCHUNGEN, LÄRMSCHUTZANLAGEN, SEITENBEPFLANZUNGEN, FLÄCHEN INNERHALB VON KREUZUNGSBEREICHEN UND ANSCHLUSSTELLEN U. DGL.). |
| | | 592 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, BAHNGELÄNDE | VKB-B |
| | | 593 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, FLUGPLATZ | <u>Anmerkungen:</u> |
| | | 594 GEWÄSSERBEGLEIT- FLÄCHE | VKB-F 1. Verkehrsbegleitflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. bis zu ca. 3 m Breite) sind nicht nachzuweisen. 2. Bei Wasserstraßen gehören hierzu Böschungen, Uferbefestigungen, Ufervorland, Betriebswege u. dgl. 3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen dienen, sind der entsprechenden Untergliederung ("0-w 591 bis 593") zuzuordnen. 4. Hierzu gehört auch Gehölz innerhalb der Verkehrsbegleitflächen. |
| 600 LANDWIRTSCHAFTS- FLÄCHE | | | UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM ACKERBAU, DER WIESEN- UND WEIDEWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DEM OBSTBAU ODER DEM WEINBAU DIENEN. |
| 610 ACKERLAND | | 611 Ackerland 612 Streuobstacker 613 Hopfen 614 Spargel | A FLÄCHEN, DIE DEM FELDMÄSSIGEN ANBAU VON PFLANZEN DIENEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 612" soll für die gesamte Ackerfläche vergeben werden, wenn eine für Streuobstäcker typi- sche Bestandsdichte (rd. 30 Bäume/ha) gleichmäßig verteilt vorliegt. In aller Regel handelt es sich um starkwüchsige, breitkronige Hochstamm-Obstbäume, eine regelmäßige Pflege ist nicht ent- scheidend. Konzentriert sich der Streuobstbestand auf einen Teil der Ackerfläche, sollen Abschnit- te gebildet werden. |
| 620 GRÜNLAND | | 621 Grünland 622 Streuobstwiese | GR GRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN. <u>Anmerkung:</u> Bei Streuobstwiesen gilt die Anmerkung zu "0-w 610" sinngemäß. |
| 630 GARTENLAND | | 631 Gartenland 632 Baumschule | G FLÄCHEN, DIE DEM GARTENBAU DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Zu "0-w 632" gehören auch Saat- und Pflanzschulen sowie Rebschulen und Rebmuttergärten. |
| 640 WEINGARTEN | | | WG FLÄCHEN, DIE DEM WEINBAU DIENEN. |

)* Anmerkung: "0-w 590" darf nicht vergeben werden (s. Nr. 3.4 NutzErl. 95)

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|--|---|--|---|
| | 650 MOOR | | MO UNKULTIVIERTE FLÄCHEN MIT EINER MINDESTENS 20 CM STARKEN OBEREN SCHICHT AUS VERTORFEN ODER VERMOORTEN PFLANZENRESTEN, SOWEIT SIE NICHT ABBAULAND SIND. |
| | | | Anmerkung: Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Moor". |
| | 660 HEIDE | | HEI UNKULTIVIERTE, SANDIGE, MEIST MIT HEIDEKRAUT ODER GINSTER BEWACHSENE FLÄCHEN. |
| | | | Anmerkung: Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Heide". |
| 670 OBSTANBAUFLÄCHE | | 671 Obstbaumanlage 672 Obststrauchanlage | OBST FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM INTENSIVOBSTANBAU DIENEN UND MIT OBSTBÄUMEN ODER STRÄUCHERN BESTANDEN SIND. |
| | | | Anmerkung: Streuobstflächen s."0-w 612 und 622". |
| 680 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE | | | LWBF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-w 610 BIS 670 UND 690" ZUZUORDNEN SIND. |
| | | | Anmerkung: Hierzu gehören auch Betriebsflächen stillgelegter landwirtschaftlicher Betriebe, die keiner neuen Nutzung zugeführt wurden. |
| 690 BRACHLAND | | 691 Ackerland-brach 692 Grünland-brach 693 Gartenland-brach 694 Weingarten-brach 695 Streuobstacker-brach 696 Streuobstwiese-brach 697 Obstbaufläche-brach | LWBR FLÄCHEN, DIE DER LANDWIRTSCHAFT DIENEN, ABER OFFENSICHTLICH SEIT LÄNGEREM NICHT MEHR GENUTZT WERDEN. |
| | | | Anmerkungen: 1. Brachflächen mit genutztem Streuobstbestand sind mit "0-w 695 oder 696" zu bezeichnen. 2. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Bäumen, Büschen und Hecken bewachsen sind, sind unter "GH 0-w 740" auszuweisen. |
| 700 WALDFLÄCHE | | | UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEWACHSEN SIND. |
| | | | Anmerkung: Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäusungsflächen u.dgl. bis zu ca. 0,1 ha sowie i.d.R. auch Waldwege, sofern sie nicht als Flurstück ausgewiesen sind. |
| 710 LAUBWALD | | | LH FLÄCHEN, DIE MIT LAUBBÄUMEN BEWACHSEN SIND. |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---|---|------------------------------------|---|
| 720 NADELWALD | | | NH FLÄCHEN, DIE MIT NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND. |
| 730 MISCHWALD | | | LNH FLÄCHEN, DIE MIT LAUB- UND NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND UND BEI DENEN DER CHARAKTER EINES REINEN BAUMBESTANDES NICHT VORHERRSCHT. |
| | 731 Laubwald mit Nadelholz | | |
| | 732 Nadelwald mit Laubholz | | |
| | | | Anmerkung: "0-w 731" wird vergeben, wenn der Nadelholzanteil ca. 1/10 nicht überschreitet, "0-w 732" wird vergeben, wenn der Laubholzanteil ca. 1/10 nicht überschreitet. |
| 740 GEHÖLZ | | | GH FLÄCHEN, DIE MIT STRÄUCHERN ODER VEREINZELTEN BÄUMEN BEWACHSEN SIND. |
| | 741 Wallhecke | | |
| | 742 Windschutzstreifen | | |
| | 743 Windschutzanlage | | |
| | | | Anmerkung: Hierzu gehören auch mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze u. dgl.; Gehölz innerhalb von Verkehrsbegleitflächen s. Anmerkung Nr. 4 zu "VKB 0-w (590)". "0-w 741" gilt für mit Sträuchern und/oder Baumreihen bestockte Wälle. "0-w 742" gilt für mehrreihig bestockte Streifen, die quer zur Hauptwindrichtung angepflanzt werden und Windschutzfunktion erfüllen. "0-w 743" gilt für breitflächige Pflanzungen, die in der Regel im Rahmen einer Flurbereinigung angelegt werden und Windschutzfunktion erfüllen. |
| 760 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE | | | FWBF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-w 710 BIS 740" ZUZUORDNEN SIND. |
| 800 WASSERFLÄCHE | | | FLÄCHEN, DIE STÄNDIG ODER ZEITWEILIG MIT WASSER BEDECKT SIND, GLEICHGÜLTIG, OB DAS WASSER IN NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN BETTEN ABFIESST ODER STEHT. |
| 810 FLUSS | | | Anmerkung: Hierzu gehören i.d.R. auch Böschungen, Uferbefestigungen u. dgl. Bei Wasserstraßen s. Anmerkungen zu "VKB 0-w (590)". Die Eigentumsgrenzen an den Wasserläufen II. Ordnung richten sich nach dem Landeswassergesetz (s. auch Vorschriften des Innenministeriums NRW zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster); die Bildung von Kleinstabschnitten ist zu vermeiden. |
| | 811 Fluß | | |
| | 812 Altwasser | | |
| | 813 Altarm | | |
| | | | WAF NATÜRLICH FLISSENDES GEWÄSSER (GGF. AUCH MIT BEGRADIGTEN, KANALISIERTEN TEILSTÜCKEN), DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT ALS BACH ANGESPРОCHEN WERDEN KANN; DIE BEZEICHNUNG IST FÜR DEN GANZEN VERLAUF ZU VERGEBEN. |
| | | | Anmerkung: "0-w 812" ist nur dann zu vergeben, wenn die betreffende Wasserfläche vollständig vom Flußlauf abgeschnitten ist. Hingegen sind an einem Ende abgeschnittene Strecken eines Flusses mit "0-w 813" zu bezeichnen. |
| 820 KANAL | | | WAK KÜNSTLICH ANGELEGTER WASSERLAUF. |
| | 821 Fleet | | |
| | 822 Kanal | | |
| 830 HAFEN | | | WAH WASSERFLÄCHEN, DIE DEM LIEGEN VON SCHIFFEN DIENEN. |
| | 831 Sportboothafen | | |
| | 832 Hafen | | |
| 840 BACH | | | WAB NATÜRLICH FLISSENDES GEWÄSSER, DAS NICHT "0-w 810" ZUZUORDNEN IST. |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|-----------------------------|---|---|--|
| | 850 GRABEN | | WAG STÄNDIG ODER ZEITWEISE FLISSENDES, KÜNSTLICH ANGELEGTES ODER NATÜRLICHES GEWÄSSER, DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT "0-w 810, 820 ODER 840" ZUZUORDNEN IST. |
| | | | <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die einer geordneten Wasserführung dienen. |
| 860 SEE | | 861 Natürlicher See 862 Stausee 864 Speicherbecken 865 Baggersee 869 Anderer See | WAS NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, GRÖSSERE STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSERFLÄCHE. |
| | | | <u>Anmerkungen:</u> 1. Wasserflächen von weniger als ca. 1 ha Größe sind i.d.R. mit "0-w 880" zu bezeichnen. 2. Zu "0-w 862 und 864" gehören auch die Stauanlagen (Mauern, Dämme u. dgl.). 3. "0-w 864 ist zu vergeben für künstliche Anlagen, die eine Bevorratung von Wasser ermöglichen. |
| 880 TEICH, WEIHER | | | WAT NATÜRLICH ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSERFLÄCHE. |
| | | | <u>Anmerkung:</u> S. Anmerkung 1 zu "0-w 860". |
| 890 SUMPF | | | WASU STÄNDIG STARK MIT WASSER DURCHTRÄNKTER BODEN MIT ANGEPASSTER VEGETATION; MOOR S. "MO 0-w 650". |
| 900 FLÄCHEN ANDERER NUTZUNG | | | UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT MIT EINER DER VORGENANNTEN NUTZUNGSARten BEZEICHNET WERDEN KÖNNEN. |
| 910 ÜBUNGSGELÄNDE | | 911 Verkehrsübungsplatz 912 Dressurplatz 913 Militärisches Übungsgelände 919 Anderes Übungsgelände | ÜB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ÜBUNGS- UND ERPROBUNGZWECKEN DIENEN. |

| GRUPPE 0-w Bezeichnung | TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung | UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung | ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG |
|---------------------------|---|--|--|
| | 920 SCHUTZFLÄCHE | 922 Trigonometrischer Punkt 923 Rückhaltebecken 924 Lärmschutz 925 Damm 926 Deich, Hochwasserschutzanlage 929 Andere Schutzfläche | SF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DEM SCHUTZ VON ANLAGEN ODER LANDSCHAFTSTEILEN DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Lärmschutzanlagen innerhalb der Verkehrsflächen s. "VKB 0-w 591 bis 594". 2. Hierzu gehören auch nicht bepflanzte Schutzstreifen, Bodenschutzflächen u.a. 3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen oder der geordneten Wasserführung dienen, sind "VKB 0-w 591 bis 594 bzw. WAG 0-w 850" zuzuordnen. 4. Mit "0-w 925" sind Flächen mit Erdbauwerken zu bezeichnen, die als Begrenzung z.B. von staugeregelten Flüssen, Schifffahrts- oder Schleusenkanälen, deren Wasserspiegel höher als das umgebende Gelände liegt, dienen. |
| | 930 HISTORISCHE ANLAGE | 931 Stadtmauer 932 Turm 933 Denkmal 934 Bildstock 935 Ruine 936 Ausgrabung 939 Andere historische Anlage | HIST FLÄCHEN MIT HISTORISCHEN ANLAGEN, DIE VOM CHARAKTER HER NICHT DEN GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN ("GF 0-w 100, 200") ZUGEORDNET WERDEN KÖNNEN. |
| | 940 FRIEDHOF | 941 Friedhof 942 Friedhof (Park) 943 Historischer Friedhof | FHF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE ZUR BESTATTUNG DIENEN ODER GEDIENT HABEN; LETZTERE NUR, SOFERN NICHT VOM CHARAKTER DER ANLAGE HER GRÜNANLAGE ("GRÜ 0-w 420") ZUTREFFENDER IST. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 941" ist für genutzte und gesperrte Friedhöfe zu vergeben. "0-w 943" erhalten nicht genutzte Kirchhöfe, Ehrenfriedhöfe u. dgl. 2. Friedhöfe, die gleichzeitig als Park dienen, sind mit "0-w 942", ehemalige oder entwidmete Friedhöfe, die als Park dienen, hingegen mit "GRÜ 0-w 421" zu bezeichnen. |
| | 950 UNLAND | 951 Felsen, Steinriegel 952 Düne 953 Stillgelegtes Abbauland 959 Anderes Unland | U UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT GEORDNET GENUTZT WERDEN. |

2. Verzeichnis der Klassifizierungen

2.1 Klassifizierungen der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz (Kennung 32)

| 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | Abk. | Begriffsbestimmung |
|-----|---|-----|------------------------|-----|-------------|------|---|
| 200 | FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VERMÖGENS | | | | | | KLASSIFIZIERUNG DER FLÄCHEN NACH DEM BEWERTUNGSGESETZ UND DEM BODENSCHÄTZUNGSGESETZ. |
| 210 | Ackerland | | | | | | FLÄCHEN, DIE INSbesondere DEM ANBAU VON GETREIDE, HÜLSENFRÜCHTEN, HACKFRÜCHTEN, FUTTERPFLANZEN, ÖLFRÜCHTEN UND FASERPFLANZEN SOWIE FELDGEMÜSE DIENEN. DAZU GEHÖREN AUCH FLÄCHEN DES OBSTBAUS MIT ACKERBAULICHER UNTERNUTZUNG AUßERHALB VON PLANTAGEN (SONST "0-w 242"). |
| | | 211 | ACKERLAND | | | A | S. "0-w 210" |
| | | 212 | ACKER-GRÜNLAND | | | AGR | Flächen, auf denen vorherrschend Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechselt. |
| | | 213 | ACKER-HACKRAIN | | | HACK | Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland geschätzt worden sind. |
| 220 | Sonderkulturen | 221 | HOPFEN | | | | FLÄCHEN, DIE DEM ANBAU VON SONDERKULTUREN DIENEN. |
| | | 222 | SPARGELE | | | HOPF | Flächen, die dem Anbau von Hopfen dienen. |
| | | | | | | SPA | Flächen, die dem Anbau von Spargel dienen. |
| 230 | Grünland | | | | | | DAUERGRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN. DAZU GEHÖREN AUCH FLÄCHEN DES OBSTBAUS MIT GRÜNLAND-UNTERNUTZUNG AUßERHALB VON PLANTAGEN (SONST "0-w 242"). |
| | | 231 | GRÜNLAND | | | GR | S. "0-w 230" |
| | | 232 | GRÜNLAND-ACKER | | | GRA | Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechselt. |
| | | 233 | GRÜNLAND-HACKRAIN | | | HACK | Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt worden sind. |
| | | 234 | WIESE | | | W | Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können. |
| | | 235 | STREUWIESE | | | STR | Flächen, die nur oder hauptsächlich durch die Entnahme von Streu genutzt werden. |
| | | 236 | HUTUNG | | | HU | Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen. |
| 240 | Gartenland | | | | | | FLÄCHEN, DIE DEM ANBAU VON GARTENGEWÄCHSEN DIENEN. DAZU GEHÖREN AUCH NICHT ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN BIS ZU 50 AR GRÖSSE UND HAUSGÄRTEN ÜBER 10 AR GRÖSSE. |
| | | 241 | GARTENLAND | | | G | S. "0-w 240" |
| | | 242 | OBSTPLANTAGE | | | OBST | Flächen, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen. |
| | | 243 | BAUMSCHULE | | | BSCH | Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen. |
| | | 244 | ANBAUFLÄCHE UNTER GLAS | | | GLAS | Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen. |
| | | 245 | KLEINGARTEN | | | KLG | Flächen, die als selbständige Gartenanlagen mit oder ohne Einfriedung (Schrebergärten, Laubengärten usw.) dem Anbau von Gartengewächsen dienen. |

| 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | Abk. | Begriffsbestimmung |
|-----|--|-----|---|-----|-------------|------|--|
| 250 | Holzung | | | | | | WALDFLÄCHEN, DIE DER ERZEUGUNG UND GEWINNUNG VON ROHHOLZ DIENEN. DAZU GEHÖREN U.A. AUCH BLÖSSEN, WILDWIESEN UND -ÄCKER, SAAT- und PFLANZKÄMPE, SCHUTZSTREIFEN, SCHNEISEN SOWIE IM LIEGENSCHAFTSKATASTER AUSGEWIESENE WIRTSCHAFTSWEGE. |
| | | 251 | HOLZUNG | | | H | S. "0-w 250" |
| 260 | Weingarten | | | | | | FLÄCHEN, DIE ALS BESTOCKTE REBFLÄCHEN, BRACHE ODER JUNGFELDER DER WEINBAULICHEN NUTZUNG DIENEN, EINSCHLIESSLICH DER ZUR WEINBAULICHEN NUTZUNG GEHÖREN DEN REBSCHULEN UND REBMUTTERGÄRTEN. |
| | | 261 | WEINGARTEN | | | WG | S. "0-w 260" |
| 270 | Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen | | | | | | FLÄCHEN, DIE DEN VERSCHIEDENEN ARTEN DER SONSTIGEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG DIENEN. |
| | | 271 | WEIHNACHTSBAUM-KULTUR | | | WEIH | Flächen, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienen. |
| | | 272 | SAATZUCHT | | | SAAT | Flächen, die der Saatzucht als Saatkämpe und Zuchtgärten dienen, einschließlich der Anzuchtfäche unter Glas. |
| | | 273 | TEICHWIRTSCHAFT | | | TEIW | Produktive Wasserflächen, die der Teichwirtschaft dienen. |
| 280 | Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft | | | | | | HOF- UND GEBÄUDEFÄLCHEN EINSCHLIESSLICH DER DEN GEBÄUDEN UNTERGEORDNETEN FREIFLÄCHEN, SOWIE WEGE, HECKEN, GRÄBEN, SOWEIT NICHT BEI "0-w 400" AUSGEWIESEN, UND GRENZRAINE DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS. |
| | | 281 | NEBENFLÄCHE DES BETRIEBS DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT | | | NF | S. "0-w 280" |
| 290 | Andere Flächen | | | | | | FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS, DIE WEDER ZU EINER NUTZUNG NOCH ZU DEN NEBENFLÄCHEN GEHÖREN. |
| | | 291 | ABBAULAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT | | | LFAB | Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (Sand, Kies, Lehm, Torf usw.) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BewG). |
| | | 292 | GERINGSTLAND | | | GER | Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, das sind unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturstand verloren haben. |
| | | 293 | UNLAND | | | U | Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z.B. Felsen, Dünen, Steinriegel, stillgelegtes Areal. |

2.2 Klassifizierungen der Straßenflächen nach den Straßengesetzen (Kennung 33)

| 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | Abk. | Begriffsbestimmung |
|----------------------------|------------------------------|-----|-------------|-----|---|------|--|
| 300 STRASSENFLÄCHEN | | | | | | | |
| | | | | | | | KLASSIFIZIERUNG VON STRASSENFLÄCHEN NACH DEN STRASSENGESETZEN |
| 310 | BUNDESAUTOBAHN | | | BAB | Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesautobahn - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG). | | |
| 320 | BUNDESSTRASSE | | | B | Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesstraße - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG). | | |
| 330 | LANDESSTRASSE | | | L | Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW). | | |
| 340 | KREISSTRASSE | | | K | Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW). | | |
| 350 | GEMEINDESTRASSE | | | GS | Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW). | | |
| 360 | SONSTIGE ÖFFENTLICHE STRASSE | | | SOS | Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGW NW). | | |

2.3 Klassifizierungen der Gewässerflächen nach den Wassergesetzen (Kennung 34)

| 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | 0-w | Bezeichnung | Abk. | Begriffsbestimmung |
|----------------------------|--|-----|-------------|-----|--|------|---|
| 400 GEWÄSSERFLÄCHEN | | | | | | | |
| | | | | | | | KLASSIFIZIERUNG VON GEWÄSSERFLÄCHEN NACH DEN WASSERGESETZEN. |
| 410 | GEWÄSSER I. ORDNUNG - BUNDESWASSERSTRASSE | | | GIB | Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG aufgeführten Bundeswasserstraßen mit den in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken. | | |
| 420 | GEWÄSSER I. ORDNUNG - LANDESGEWÄSSER | | | GIL | Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG als Landesgewässer aufgeführten Gewässerstrecken. | | |
| 430 | GEWÄSSER II. ORDNUNG | | | GII | Alle anderen Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG). | | |

2.4 Klassifizierungen der Waldflächen nach den Waldgesetzen (Kennung 35)

| 0-w Bezeichnung | 0-w Bezeichnung | 0-w Bezeichnung | Abk.* Begriffsbestimmung |
|---------------------------------|--|-----------------|---|
| 500 WALDFLÄCHEN | WALD ENTSPRECHEND DEN BEGRIFFSDEFINITIONEN DES BUNDES WALDGESETZES UND DES LANDESFORSTGESETZES SOWIE ANDERE FORSTBETRIEBSFLÄCHEN. | | |
| 510 STAATSWALD BUND | | HB | Wald im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. |
| 520 STAATSWALD LAND | | HL | Wald im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. |
| 530 KOMMUNALWALD | | HK | Wald im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen u.ä. |
| 540 ANSTALTS- UND STIFTUNGSWALD | | HA | Wald im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. |
| 550 ANDERER ÖFFENTLICHER WALD | | HO | Anderer öffentlicher Wald. |
| 560 PRIVATER GEMEINSCHAFTSWALD | | HG | Wald im Eigentum von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Marktgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften, soweit dieser nicht dem Körperschaftswald zugeordnet ist. |
| 570 GROSSPRIVATWALD | | HP | Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbgemeinschaften), soweit er als Großprivatwald gilt einschl. Schutzforsten (Schutzforstverordnung). |
| 580 KLEINPRIVATWALD | | HM | Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbgemeinschaften), soweit er als Kleinprivatwald gilt. |
| 590 ANDERER PRIVATWALD | | HJ | Privatwald, der nicht unter den "0-w 560 bis 580" erfaßt ist (z.B. von Religionsgemeinschaften und juristischen Personen des privaten Rechts). |

In die Einerstelle der "0-w 510 - 590" ist einzusetzen:

| | | | |
|-----|--------------------------------------|------|--|
| ..1 | OHNE BESONDRE GESETZLICHE BINDUNG | ..0 | Wald entsprechend den Begriffsdefinitionen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes, soweit nicht zu den "0-w ..2 bis ..8" gehörend. |
| ..2 | SCHUTZWALD | ..S | Wald, der als Schutzwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt. |
| ..3 | ERHOLUNGSWALD | ..E | Wald, der als Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt. |
| ..4 | BANNWALD | ..B | Wald, der als Bannwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt. |
| ..6 | SCHUTZ- UND ERHOLUNGSWALD | ..SE | Wald, der als Schutz- und Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt. |
| ..9 | ANDERE FORSTBETRIEBS- FLÄCHE | ..AF | Forstbetriebsflächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes sind. |

^{*)} Die Abkürzungen für die Bezeichnungen der Einerstelle sind jeweils als dritte oder als dritte und vierte Stelle hinter die zweistelligen Abkürzungen zu setzen, die für die Bezeichnungen der Zehnerstellen ausgewiesen sind (z.B. HLE).